

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Regionalplanneuaufstellung,  
hier: Stellungnahme der Stadt Köln zum Regionalplanentwurf Köln**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Wirtschaftsausschuss	12.05.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	12.05.2022
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	12.05.2022
Liegenschaftsausschuss	16.05.2022
Ausschuss Schule und Weiterbildung	16.05.2022
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	16.05.2022
Verkehrsausschuss	17.05.2022
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	19.05.2022
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	19.05.2022
Stadtentwicklungsausschuss	02.06.2022
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.06.2022
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.06.2022
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.06.2022
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	13.06.2022
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	13.06.2022
Stadtentwicklungsausschuss	14.06.2022
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	15.06.2022
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	20.06.2022
Rat	20.06.2022

**Beschluss:****Variante 1**

Der Rat

1. beschließt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Köln (Stand Dezember 2021) gem. Anlage 1,
2. nimmt die Resultate der Umweltprüfung als Abwägungsbelang über eine Ausweisung von Siedlungsflächen (ASB und GIB) zur Kenntnis (Anlage 2) und
3. beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme gem. Ziff. 1 der Regionalplanungsbehörde zu übermitteln und das Verfahren der Überarbeitung des Regionalplans zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Köln weiterhin eng zu begleiten.

**Variante 2**

Der Rat

1. beschließt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Köln (Stand Dezember 2021) gem. Anlage 1 mit der Maßgabe, dass die Flächen 3-306-001B, 3-308-002, 7-713-007, 7-713-008B, 7-713-009 und 8-807-005 als Siedlungsflächen (ASB/GIB) ablehnt werden. Die Stellungnahme ist entsprechend zu ändern.
2. nimmt die Resultate der Umweltprüfung als Abwägungsbelang über eine Ausweisung von Siedlungsflächen (ASB und GIB) zur Kenntnis (Anlage 2) und
3. beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme gem. Ziff. 1 der Regionalplanungsbehörde zu übermitteln und das Verfahren der Überarbeitung des Regionalplans zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Köln weiterhin eng zu begleiten.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Der Regionalplan betrachtet die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung integral. Die regional bedeutsamen Grünzüge und Freiflächen werden genauso festgesetzt wie zukünftige Siedlungsbereiche.

Da entsprechend der Maßstäblichkeit des Plans mögliche Entwicklungen nur in groben Zügen dargestellt werden, können zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen zu exakten bzw. messbaren Auswirkungen auf das Klima getroffen werden. Erst in den darauffolgenden Verfahren, in denen einzelne Flächen und Vorhaben in der Fach- und Bauleitplanung konkretisiert werden, ist es möglich, Aussagen zu entsprechenden Auswirkungen zu treffen. Die festgelegten, geplanten Infrastrukturmaßnahmen stärken mehrheitlich den Umweltverbund, befördern den Ausbau nachhaltiger Mobilität und leisten einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

## Begründung

### Zusammenfassung:

Mit der vorliegenden Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Köln (Stand Aufstellungsbeschluss des Regionalrats vom Dezember 2021) gibt die Stadt Köln im Rahmen der öffentlichen Auslegung Anpassungshinweise und -anregungen zur Überarbeitung des Planentwurfs im Sinne ihrer entwicklungspolitischen Ziele an die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) zur Berücksichtigung im weiteren Planverfahren. Diese Stellungnahme wird in der anschließenden Erörterung durch die Regionalplanungsbehörde und den Regionalrat in die Abwägung aufgenommen und bewertet.

Der Entwurf des Regionalplans ist im Ratsinformationssystem des Regionalrats abrufbar:

[https://url.nrw/rplankoeln\\_2021](https://url.nrw/rplankoeln_2021) .

Die städtische Stellungnahme ist entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung des Plans bis zum 31. August 2022 einzureichen. Eine nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahme gilt als nicht vorgelegt und kann durch die Regionalplanungsbehörde entsprechend nicht im Verfahren berücksichtigt werden. Dies würde dazu führen, dass die Anpassungshinweise und -anregungen der Stadt Köln nicht in die Überarbeitung des Plans einfließen und die regionalplanerischen Festlegungen für das Stadtgebiet Kölns im Wesentlichen entsprechend dem vorliegenden Planentwurf im Verfahren weitergeführt werden.

Ein Beschluss zur Beauftragung der Verwaltung zur Einbringung einer Stellungnahme vor Ablauf der Frist ist daher notwendig, um die entwicklungspolitischen Ziele der Stadt Köln im Regionalplanaufstellungsverfahren zu wahren. Gleichzeitig ist mit der Darstellung im Regionalplan nicht unmittelbar verbunden, dass eine Entwicklung tatsächlich umgesetzt wird. Hierüber haben die politischen Gremien der Stadt Köln im Rahmen der kommunalen Planungshoheit / Bauleitplanung alle Entscheidungskompetenzen, so dass eine vertiefte Betrachtung des Raumes jederzeit in den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen und ausführlich beraten werden kann.

Leitend bei der Prüfung des Planentwurfs und Erarbeitung der Stellungnahme ist das Ziel, einen verantwortungsvollen Entwicklungsrahmen für die Stadt Köln für die nächsten 25 Jahre unter Berücksichtigung der Belange von Grün- und Freiraumstrukturen sowie der Verkehrsinfrastrukturen zu erhalten.

Die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, die Teil der Beschlussfassung ist, findet sich in

Anlage 1. Grundsätzlich gliedert sich diese in räumlich konkrete Anpassungshinweise, die zeichnerischen Festlegungen betreffend (Anlagen 1A und 1B) und generelle Anpassungshinweise, die textlichen Festlegungen des Plans betreffend (Anlage 1C). Die räumlich konkreten Planelemente, zu denen Stellung genommen wird, sind mit eindeutigen Kennziffern versehen und im zugehörigen Plan zur besseren Auffindbarkeit kenntlich gemacht (Anlage 1A)

Die Anlagen 2 und 3 werden zur Kenntnis gegeben. Anlage 2 umfasst die Aufbereitung der Umweltprüfung, die durch die Regionalplanungsbehörde für Planinhalte im Stadtgebiet Kölns durchgeführt wurde. In Anlage 3 wird mit einem Plan (Anlage 3A) und einer ergänzenden Tabelle (Anlage 3B) eine Übersicht über die planerische Berücksichtigung der Optionsflächen der Stadt Köln gem. Modul III (vgl. Vorlage Nr. 2887/2019) im Regionalplanentwurf gegeben.

## **Regionalplanneuaufstellung**

Die Regionalplanungsbehörde stellt derzeit den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln neu auf. Verfahrensführerin ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, der Regionalrat das Beschlussorgan. Hintergründe der Neuaufstellung des Regionalplans sind neben der beabsichtigten Zusammenführung dreier bislang separater räumlicher Teilpläne neue Herausforderungen und Zielsetzungen der Raum- und Regionalentwicklung sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen. Dazu zählen beispielsweise der Klimawandel, veränderte ökonomische Rahmenbedingungen, Wanderungsbewegungen, der demografische Wandel und ein neuer Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, 2019).

Die Regionalplanung ist ein Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung einer Planungsregion. Sie konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan (LEP) für Nordrhein-Westfalen vorgegeben sind. Die Inhalte des Regionalplans sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit sowie von den unterschiedlichen Trägern der Fachplanung wie der Wasserwirtschaft, der Verkehrsplanung, des Naturschutzes oder der Landwirtschaft im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen und schaffen Planungssicherheit für diese.

Konkret werden im Regionalplan die aktuellen und zukünftig angestrebten Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumstrukturen dargestellt und sowohl textlich als auch zeichnerisch (räumlich) im Sinne eines Flächenvorsorgeplans festgelegt. Damit definiert der Regionalplan eine raumstrukturelle Entwicklungsperspektive mit einem Planungshorizont von rund 25 Jahren und gibt einen räumlichen Entwicklungsrahmen vor. Die zeichnerischen Festlegungen haben einen Maßstab von 1:50.000 und sind nicht parzellenscharf.

Die Siedlungsbereiche werden unterschieden in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industriebereiche (GIB). Nur diese Bereiche können zukünftig einer Siedlungsentwicklung zugeführt werden. Hierzu ist eine Konkretisierung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) auf kommunaler Ebene mit entsprechender Planungstiefe notwendig.

Für die Stadt Köln ist mit der Neuaufstellung des Regionalplans die Chance verbunden, langfristig räumliche Handlungsspielräume für Aufgaben und Herausforderungen der Zukunft zu definieren und zu sichern. Demzufolge ist die Neuaufstellung für die zukünftige Entwicklung Kölns von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig bedeutet die Darstellung im Regionalplan nicht, dass eine Entwicklung tatsächlich umgesetzt wird. Hierüber haben die politischen Gremien der Stadt Köln im Rahmen der kommunalen Planungshoheit alle Entscheidungskompetenzen, so dass eine vertiefte Betrachtung des Raumes jederzeit in den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen und ausführlich beraten werden kann und muss.

Im Jahr 2017 startete die Bezirksregierung Köln als zuständige Planungsbehörde vorbereitende Arbeiten für die Regionalplanneuaufstellung für den Regierungsbezirk Köln.

Im informellen Teil des Planverfahrens (2017-2021) war es Aufgabe der Kommunen, vorhandene Reserveflächen für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) sowie weitere Flächenfestlegungen im geltenden Regionalplan zu überprüfen, Anpassungen bestehender Festlegungen vorzuschlagen und neue Optionen für Siedlungsbereiche zu identifizieren.

Die Resultate dieser Arbeiten wurden durch die Stadt Köln in die Module I-III gegliedert, mit den Vorlagen Nr. 0621/2019 (Modul I (Reserveflächen) und II (Anpassungen)) sowie Nr. 2887/2019 (Modul III

(Optionsflächen)) den Gremien des Rates der Stadt Köln zur Beratung vorgelegt und an die Bezirksregierung mit dem Vorbehalt einer nachgelagerten Beschlussfassung durch den Rat übermittelt.

Am 13.03.2020 beschloss der Regionalrat ein erstes Plankonzept zum künftigen Regionalplan, in welches die Inhalte und Vorschläge der Stadt Köln eingeflossen waren (vgl. Vorlage Nr. 0807/2020) und das Grundlage der erforderlichen Umweltprüfung war. Am 18.06.2020 nahm der Rat die von Seiten der Verwaltung identifizierten Optionen für Siedlungsbereiche (ASB, GIB – sog. Modul III) sowie die hierzu erfolgten Beratungen der Bezirksvertretungen zur Kenntnis und beschloss, nach erfolgter Umweltprüfung über die Optionsflächen zu beraten.

Anlage 2 umfasst die Aufbereitung der Umweltprüfung, die durch die Regionalplanungsbehörde für Planinhalte im Stadtgebiet Kölns durchgeführt wurde. In Anlage 3 wird eine Übersicht über die planerische Berücksichtigung der Optionsflächen im Regionalplanentwurf gegeben.

Mit dem am 10.12.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss des Regionalrats Köln startete das formelle Verfahren der Regionalplanneuaufstellung. Grundlage des Aufstellungsbeschlusses war der Regionalplanentwurf, der von der Regionalplanungsbehörde u.a. auf Grundlage der Resultate des informellen Verfahrens sowie der Resultate der Umweltprüfung erstellt wurde.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (07.02. bis 31.08.2022) besteht die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Neu ist, dass neben den Gebietskörperschaften und den Trägern öffentlicher Belange auch allen Bürger\*innen die Möglichkeit offen steht, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Die in der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken werden anschließend von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet und dem Regionalrat Köln vorgelegt, der im Rahmen des Feststellungsbeschlusses darüber entscheidet. Hiernach erfolgen die Anzeige der Regionalplanneuaufstellung bei der Landesplanungsbehörde und die anschließende Rechtskraft durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW. Der Abschluss des Verfahrens ist derzeit für das Jahr 2024 vorgesehen.

Auch die Stadt Köln ist aufgefordert, im Rahmen der öffentlichen Auslegung den Plan zu prüfen und mit einer fristgerechten Stellungnahme Anpassungshinweise und -anregungen zur Überarbeitung des Planentwurfs im Sinne der entwicklungspolitischen Ziele an die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) zur Berücksichtigung im weiteren Planverfahren zu geben.

Eine nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahme gilt als nicht vorgelegt und kann durch die Bezirksregierung Köln dementsprechend nicht im Verfahren berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass Anpassungshinweise nicht in die Überarbeitung des Plans einfließen und der vorliegende Plan Grundlage des weiteren Verfahrens wird. Ein Beschluss zur Beauftragung der Verwaltung zur Einbringung einer Stellungnahme vor Ablauf der Frist ist daher notwendig, um die entwicklungspolitischen Ziele der Stadt Köln im Regionalplanneuaufstellungsverfahren zu wahren.

## **Regionalplanentwurf 2021**

Der vorliegende Regionalplanentwurf ist mit der folgenden Zielsetzung überschrieben: „*Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt.*“ (Bezirksregierung Köln (Hrsg.) 2021: Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans. S. 18).

Der Regionalplan soll der Region für die kommenden rund 25 Jahre einen zukunftsweisenden, verlässlichen, gesamtträumlichen raumordnungsrechtlichen Rahmen geben.

Zentraler Ausgangspunkt der Regionalplanneuaufstellung ist die Ende 2018 fortgeschriebene Einwohnerprognose von IT.NRW auf deren Grundlage die Bezirksregierung die Siedlungsbedarfe für den Regierungsbezirk insgesamt und die 99 Kommunen im Einzelnen ermittelte. Nach Aussage der Regionalplanungsbehörde sind in der Gesamtbetrachtung alle ermittelten Flächenbedarfe im Planentwurf planerisch umgesetzt, d.h. der in und für Köln nicht dargestellte Bedarf von rund 2.000 ha ist im Regierungsbezirk auf andere Orte verteilt.

### Themenfeld Siedlung

Für die Stadt Köln wurde bis 2046 ein endogener Bedarf von 2.920 ha Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und 886 ha Gewerbefläche für Gewerbe/Industrie (GIB) ermittelt.

Nur 817 ha ASB und 394 ha GIB, also nur rund 28 % des benannten endogenen Bedarfs für ASB und etwa 44 % für GIB werden dabei aufgrund räumlicher Restriktionen und fehlender geeigneter Flächen

überhaupt in dem Regionalplanentwurf im Stadtgebiet planerisch umgesetzt. Die Festlegung neuer Siedlungsbereiche erfolgt – entsprechend landesplanerischer Zielsetzung – im unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden Siedlungsbereich. Neue Siedlungsbereiche ohne einen entsprechenden Anschluss sind nicht festgelegt.

Die Umweltprüfung, die durch die Regionalplanungsbehörde für Flächen >10ha und raumrelevante Infrastrukturen durchgeführt wurde und auf dieser Planungsebene vorsorgenden Charakter hat, kommt zu dem Ergebnis, dass für die betrachteten Planfestlegungen mehrheitlich erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen sind. Allerdings führt dies nicht zum Ausschluss der Flächen und Infrastrukturen, da davon ausgegangen wird, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen Möglichkeiten zur Lösung dieser Konflikte bestehen. Alle durch die Regionalplanungsbehörde geprüften Flächen und Infrastrukturen im Stadtgebiet Kölns sind in Anlage 2 dokumentiert.

Unter dem Eindruck der Flutschäden vom Juli 2021 fasste der Regionalrat in seiner Sitzung am 24.09.2021 als Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes den Beschluss, noch nicht bauleitplanerisch verfestigte bzw. neue Siedlungsbereiche, die sich im Bereich eines 500-jährlichen Hochwassers (=  $HQ_{\text{extrem}}$ ) befinden, nicht als Siedlungsbereiche neu festzulegen bzw. im Vergleich zum Plankonzept 2020 zu streichen. Im Stadtgebiet Kölns wurden in Folge dessen 139 ha Flächen für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie 12 ha Flächen für Gewerbe und Industriebereiche (GIB) pauschal gestrichen bzw. nicht als Siedlungsbereiche neu festgelegt. Hierzu wurde allerdings auch der Hinweis geliefert, dass mit besonderer planerischer Begründung Siedlungsbereiche auch im weiteren Verfahren neu bzw. wieder aufgenommen werden können.

#### Themenfeld Freiraum

Die im Regionalplanentwurf festgelegten Freiraumstrukturen (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), Waldbereiche (WB), Oberflächengewässer) inkl. der ihnen teilweise zugeordneten spezifischen Freiraumfunktionen (Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)) werden aus ihrer Funktion heraus dargestellt und auf Grundlage vorliegender Planungen entwickelt. So werden Strukturen gesichert und qualifiziert. Maßgebliche Größe zur Darstellung entsprechender Flächen ist auch hier eine Größe von mindestens 10 ha.

#### Themenfeld Verkehr

Die mindestens regionale Bedeutsamkeit von Verkehrselementen (Straße, Schiene, Wasserstraße inkl. ergänzender Funktionsfestlegungen) ist maßgeblich für die Festlegung von Bestandselementen und Planungen auf Ebene des Regionalplans, wobei Planungen mit Aufnahme in Bedarfsplänen des Landes einen gewissen Planungsstatus erreicht haben müssen. Für die Entwicklung Kölns von besonderer Bedeutung sind die Neufestlegung der Rheinspange sowie der Rheinquerung der Stadtbahn im Bereich Godorf – Zündorf sowie die Aufnahme der geplanten Stadtbahnverlängerungen im rechtsrheinischen Süden (Köln – Troisdorf) und im Kölner Westen (Köln – Niederaußem).

### **Prüfung Regionalplanentwurf 2021**

Der vorgelegte Regionalplanentwurf (2021) wurde auf Grundlage des rechtskräftigen Regionalplans sowie anhand der Festlegungsvorschläge für Siedlungsbereiche aus dem sog. informellen Verfahren (vgl. Modul I, II, III Vorlage Nr. 0621/2019 und 2887/2019) geprüft.

Die Prüfung gliederte sich thematisch in die Themenfelder Siedlungsbereiche, Grün- und Freiraumstrukturen und Verkehrsinfrastrukturen. Sie erfolgte maßstabsentsprechend und dezernatsübergreifend.

In einem ersten Schritt wurden die räumlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs für solche Flächen überprüft, die als Festlegungsvorschläge für Siedlungsbereiche seitens der Stadt Köln benannt worden waren (vgl. Modul I, II, III Vorlage Nr. 0621/2019 und 2887/2019). Ebenso wurden Freiraumfestlegungen des Regionalplanentwurfs auf Grundlage der städtischen Natur- und Landschaftsenschutzplanung und festgelegte Verkehrsinfrastrukturen auf Basis vorliegender Verkehrsplanungen überprüft. Wurde festgestellt, dass die räumlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zu einzelnen Flächen und Elementen nicht städtischer Planung entsprechen, wurde ein flächen- bzw. elementspezifischer Stellungnahmevorschlag erarbeitet (vgl. Anlage 1).

In einem zweiten Schritt wurden – je Themenfeld – die räumlichen Festlegungsänderungen zwischen rechtskräftigem Regionalplan und Regionalplanentwurf ermittelt. Nachfolgend wurde geprüft, ob eine

Festlegungsänderung aufgrund geänderter Bestandssituation (bspw. bestehende Bebauung, Veränderung von Freiraum-/Waldstrukturen), Fortschreibung von übergeordneten Plänen (bspw. Nahverkehrsplan) oder geänderter planerischer Absicht korrekt und/oder nachvollziehbar und mit den stadtentwicklungspolitischen und -planerischen Zielen der Stadt Köln vereinbar ist. Traf mindestens eines dieser Kriterien nicht zu, wurde ein flächen- bzw. elementspezifischer Stellungnahmevorschlag erarbeitet. Diese Stellungnahmevorschläge finden sich in Anlage 1B. Anlage 1A zeigt in einer Plandarstellung die Lage aller entsprechenden Flächen bzw. Elemente, für die empfohlen wird, eine Stellungnahme abzugeben.

In Anlage 1 C finden sich alle Stellungnahmevorschläge ohne räumliche Zuordnung, die sich auf die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs beziehen.

Die Prüfung des gesamten Planentwurfs erfolgte unter der Prämisse, mit den Festlegungen des neu aufzustellenden Regionalplans eine verantwortungsvolle Flächenvorsorge Kölns für die kommenden 25 Jahre zu beschreiben. Hierbei fanden auch die programmatischen Aussagen der Stadtstrategie „Kölner Perspektiven 2030+“ (vgl. Vorlage 1987/2021), des übergeordneten Agglomerationskonzepts des Region Köln/Bonn e.V. (vgl. Vorlage 0807/2020) sowie alle bereits beschlossenen Planungen zu Siedlungsraum, Verkehr und Freiraum Berücksichtigung.

Ein solcher Entwicklungsrahmen benötigt Spielräume und eindeutige Regeln. So sollen auf der einen Seite grundsätzlich mögliche und planerisch sinnvolle Siedlungsbereiche (ASB und GIB) als solche festgelegt werden – wohl wissend, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die Rahmenbedingungen für eine bauliche Nutzung auch unter ökologischen Gesichtspunkten präzise zu prüfen und zu definieren sind. Auf der anderen Seite sollen ebenso Flächen durch Freiraumfestlegungen definiert werden, welche in jedem Fall von einer maßgeblichen Bebauung/Versiegelung freizuhalten sind.

### Themenfeld Siedlung

Für die Stadt Köln definiert der Regionalplanentwurf bis zum Jahr 2046 einen endogenen Bedarf von 2.920 ha Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und 886 ha Gewerbefläche für Gewerbe/Industrie (GIB) (vgl. Bezirksregierung Köln (Hrsg.) 2021: Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans. S. 58). Von diesem Bedarf sind im Planentwurf jedoch lediglich 817 ha Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und 394 ha Gewerbefläche für Gewerbe/Industrie (GIB) planerisch umgesetzt (vgl. Bezirksregierung Köln (Hrsg.) 2021: Begründung zur Neuaufstellung des Regionalplans. S. 56), wodurch sich eine signifikante Flächenunterdeckung auf dem Kölner Stadtgebiet ergibt. Entscheidend für die nicht erfolgte Bedarfsdeckung sind das Defizit möglicher Entwicklungsflächen im Stadtgebiet, die den definierten qualitativen Anforderungen der Landes-, Regional- und Stadtentwicklung entsprechen (z.B. Anschluss an vorhandene Siedlungskörper, Anschluss an den SPNV), zusammenhängende und u.a. klimatisch erhaltenswerte Freiräume nicht in Anspruch nehmen ebenso wie naturräumliche und -fachliche Restriktionen.

Die Regionalplanungsbehörde hat einen Teil der Flächenvorschläge der Stadt Köln mit Verweis auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans bzw. die Ziele der Regionalplanüberarbeitung nicht in das Regionalplankonzept (und -entwurf) übernommen und dem entsprechend im Rahmen der Umweltprüfung nicht weiter betrachtet. Eine schriftliche Stellungnahme zur Begründung für die Nichtdarstellung dieser Flächen liegt nicht vor. Weiterhin ist aus den Unterlagen des Regionalplanentwurfs nicht ablesbar, wie die in Köln nicht realisierten Siedlungsbedarfe in der Region planerische Umsetzung finden. Vor dem Hintergrund des o.g. Flächendefizits aber scheint es für die künftige Handlungsfähigkeit der Stadt und hier insbesondere die Sicherung ihrer Funktionen und Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (bspw. Schulen) bedeutsam, alle stadtentwicklungspolitisch geeigneten und hinsichtlich ihrer Lage, Erschließungssituation und Beschaffenheit grundsätzlich entwickelbaren Flächen als Siedlungsbereiche festzulegen. Hieraus resultieren einige Flächenvorschläge zur Aufnahme in den Regionalplan.

Dies gilt insbesondere für mögliche Siedlungsbereiche in sog. HQ<sub>extrem</sub> Lagen, welche aufgrund des o.g. Beschlusses des Regionalrats vom 24.09.2021 pauschal als festgelegte Siedlungsbereiche aus dem Regionalplanentwurf gestrichen wurden und für die die Kompensation und Abbildung der entfallenden Flächenpotenziale an raumverträglichen Standorten im Stadtgebiet Köln nicht möglich sein wird. Im Rahmen einer kritischen Überprüfung wurde, auch in Abstimmung mit den StEB Köln festgestellt, dass die pauschale Herausnahme weder rechtlich noch inhaltlich geboten ist. Im Zuge einer vertieften Planung können sowohl auf der Planungsebene der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zur Risikovorsorge auf Grundlage differenzierter Untersuchungen

getroffen werden. Daher wird im Rahmen der Stellungnahme für die Mehrzahl dieser Flächen die (Wieder-)Aufnahme der Darstellung als Siedlungsbereich angeregt.

Die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommenen Streichungen von Siedlungsbereichsfestlegungen entlang von geplanten bzw. in der Prüfung befindlichen SPNV-Haltestellen (Bsp. Stadtbahnverlängerung Köln – Bergheim) kann nicht nachvollzogen werden, da die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an einem leistungsfähigen SPNV-Netz nicht zuletzt aus klimatischen Aspekten besondere Priorität haben muss. Für diese Flächen wird ebenfalls die Aufnahme der Festlegung als Siedlungsbereich angeregt.

Um dem deutlichen Mangel an GIB-Flächen entgegen zu wirken, sind Potenzialflächen für interkommunale Gewerbegebiete – nicht zuletzt ausgehend vom formulierten regionalplanerischen Ziel Z.11 „GIBinterkommunal sichern und umsetzen“ – im Umland Kölns festzulegen ohne sie auf den endogenen Bedarf der Standortkommune anzurechnen.

#### Themenfeld Freiraum

Grundlage der Festlegungen zu den Freiraumstrukturen im Raum ist im Wesentlichen die naturräumliche und siedlungsstrukturelle Beschaffenheit, die Sicherung und in Teilen auch Weiterentwicklung dieser Strukturen. Vorgaben z.B. zur Deckung eines Bedarfs o.ä. sind daher hier nicht leitend gewesen. Nach fachlicher Prüfung ist festzustellen, dass die Festlegungen im Abgleich zum tatsächlichen Bestand sowie im Abgleich mit den vorliegenden Planungen mehrheitlich stimmig sind. Die Festlegung größerer Grün- und Freiraumbereiche aufgrund ihrer siedlungszugehörigen Naherholungsfunktion als ASB wird grundsätzlich als maßstabsgerecht beurteilt.

Für einzelne Teilflächen ergab die Prüfung, dass es auf Grundlage städtischer Natur- und Landschaftsschutzplanungen geboten ist, spezifische Freiraumfunktionen ergänzend festzulegen, dies findet sich im Stellungnahmeentwurf entsprechend wieder.

Bereits der rechtskräftige Regionalplan legt weite Teile des Freiraums auf Kölner Stadtgebiet als Regionalen Grünzug fest, so dass im vorgelegten Planentwurf lediglich geringfügige Anpassungen festgestellt werden konnten. Im Ergebnis sichert diese umfassende Festlegung die bestehende und erhaltenswerte Freiraumstruktur der Stadt.

#### Themenfeld Verkehr

Die Festlegungen der Verkehrsinfrastrukturen (Straßen, Schiene, Wasserstraße inkl. ergänzender Funktionsfestlegungen) sind im Vergleich zum Bestand in der Örtlichkeit sowie in Abgleich mit den vorliegenden Planungen im Detail mehrheitlich stimmig.

Das im Plan festgelegte Straßensystem von regionaler und überregionaler Bedeutung ist in sich jedoch nicht schlüssig, sie folgen im Übrigen auch nicht der für die gesamtstädtische Planung maßgeblichen Straßenhierarchien. Teilweise sind Straßen festgelegt, die keine (über-) regionale Bedeutung für die Stadt Köln haben (Beispiel: Straßeninfrastruktur Mülheimer Brücke), oder aber (über-) regional bedeutsame Straßen wurden wiederum nicht festgelegt (Beispiel: Straßeninfrastruktur Zoobrücke bis Anschluss Autobahn A 57 bzw. Autobahn A 3 und A 4). Insbesondere fehlt im Vergleich der rechts- mit den linksrheinischen Straßenfestlegungen ist eine einheitliche Philosophie in der Betrachtung des Straßensystems im Regionalplanentwurf. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine Stellungnahme zur funktionsgerechten Anpassung des Straßensystems für das Kölner Stadtgebiet abzugeben.

Die Festlegungen aller Häfen der Stadt Köln als Standorte für den Güterumschlag werden als nicht sachgerecht beurteilt. Zur korrekten Darstellung der angestrebten Raumstruktur, die neben Siedlungs- und Freiraumstrukturen auch Verkehrsinfrastrukturen integral betrachtet, scheint es geboten, für die Häfen eine differenziertere Festlegung entsprechend ihrer Raumfunktion zu treffen.

Wichtiger Baustein der klimawandelgerechten Raumentwicklung ist die Förderung des Umweltverbundes. Vor diesem Hintergrund wird es für geboten gehalten, dass der Regionalplan nicht nur in der Erläuterungskarte I2 (Anhang 4 zu den Textlichen Festlegungen), sondern im Hauptplan Festlegungen zu Radschnellverbindungen trifft. Hier sollten analog zu den Verkehrselementen „Straße“ und „Schiene“ bereits vorhandene, aber auch geplante Radschnellverbindungen mit aufgenommen werden.

#### **Ausblick**

Die fristgerechte Vorlage der Stellungnahme der Stadt Köln zum Entwurf des Regionalplans bei der



Regionalplanungsbehörde sichert die Möglichkeit, dass die Anpassungshinweise der Stadt Köln zur Überarbeitung des Planentwurfs im Sinne der stadtentwicklungspolitischen Ziele und planerischen Absichten im weiteren Planverfahren einfließen. Folgt die Regionalplanungsbehörde den im Sinne einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadtentwicklung Kölns begründet vorgebrachten Änderungshinweisen, so beschreibt der künftige Regionalplan für Köln eine raumstrukturelle Entwicklungsperspektive der Stadt, die Handlungsmöglichkeiten unter Beachtung der Herausforderungen (Klimawandelanpassungen, demografische Veränderungen, Mobilitätswende) dieser Zeit bietet.

Nach Beschluss des Rates über die Stellungnahme der Stadt Köln erfolgt ihre Vorlage bei der Regionalplanungsbehörde, die diese gemeinsam mit den weiteren eingegangenen Stellungnahmen für das weitere Verfahren auswertet. Über den Fortgang des Verfahrens wird die Verwaltung laufend berichten.

## Anlagen

### **Anlage 1:**

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Köln (2021) bestehend aus den Teilen

- A  
Stellungnahme zu den Zeichnerischen Festlegungen im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeelemente) (Plandarstellung)
- B  
Stellungnahme zu den Zeichnerischen Festlegungen im Regionalplanentwurf (Stellungnahmeeinhalte) (Tabelle)
- C  
Stellungnahme zu den Textlichen Festlegungen im Regionalplanentwurf (Stellungnahmeeinhalte) (Tabelle)

### **Anlage 2:**

Regionalplanneuaufstellung: Resultate der Umweltprüfung, Zusammenfassende Darstellung durch die Stadt Köln

### **Anlage 3:**

Übersicht Optionsflächenvorschläge (sog. Modul III) im Regionalplanentwurf, bestehend aus den Teilen

- A  
Erfolgte Umweltprüfung & Stellungnahmeerfordernis zu Optionsflächenvorschlägen der Stadt Köln (sog. Modul III) im Regionalplanentwurf (Plandarstellung)
- B  
Optionsflächenvorschläge der Stadt Köln (sog. Modul III) im Regionalplanentwurf (Plandarstellung) (Tabelle)